

VOLKMAR SCHÖNEBURG

Kritisieren, überwinden und verteidigen – Eckpfeiler einer linken Kriminalpolitik

Der von der Parteivorsitzenden *Gabi Zimmer* vorgelegte Programm-entwurf der PDS beinhaltet ein »Grundrecht auf Schutz gegen kriminelle Gewalt«. Gleichzeitig stimmt die PDS-Fraktion des Schweriner Landtages Strafverschärfungsvorschlägen des Mecklenburgischen Justizministers zu. Dies vor Augen und weil die gegenwärtige Programmdebatte in der PDS vielfach affektgeladen und von Unterstellungen geprägt ist, die eine auf Erkenntnisgewinn ausgerichtete Diskussion behindern, sind nachfolgende Thesen auch ein Beitrag zur Programmdebatte.

Kritisieren und skandalisieren

»Das Strafrecht im Zugriff populistischer Politik« – so betitelte *Peter-Alexis Albrecht* 1994 einen grundlegenden Artikel in der *Neuen Justiz* – könnte als Überschrift durchaus ausgedehnt werden auf »innere Sicherheit im Zugriff einer populistischen (konservativen) Politik«. Über Inhalt, Grenzen und Gefahren einer solchen Politik muß eine linke Partei zunächst aufklären.

Aus den Grundrechtsgarantien folgt ein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf den Schutz vor konkreten Rechtsgutgefahren. Dieser Anspruch wurde von einer konservativen Staatsrechtslehre in ein generelles »Grundrecht auf Sicherheit« (Isensee) umgedeutet. Fortan strebte eine konservative Kriminalpolitik nach »Sicherheit« durch »Kriminalitätsbekämpfung«. Der Begriff »Rechtssicherheit« wurde immer mehr durch den überlieferten Polizeibegriff »Sicherheit« und der Begriff »Strafverfahren« durch das unjuristische Wort »Kriminalitätsbekämpfung« ersetzt. Mit diesen Sprachbildern wird dann ein Festhalten an einem verfassungsmäßigen Freiheitsrecht zur Wahrung eines »polizeifesten« Innenbereichs zur »Gefahr«. Die Einschränkung dieses Rechts wird selbstverständlich. Das propagierte »Grundrecht auf Sicherheit« legitimiert dabei die Ausweitung des Zugriffs des Staates auf das Individuum, was nicht zu Unrecht als ideologische Unterwanderung des Grundgesetzes durch Auslegung charakterisiert wird (vgl. Liskan 1994). Läßt man die kriminalpolitische Debatte der letzten 15 Jahre Revue passieren, so ist das zwangsläufige Ergebnis: Die Strafrechtsproduktion, das Strafrecht überhaupt hat Hochkonjunktur. Für fast jedes komplexe gesellschaftliche Problem wird durch die Politik eine strafrechtliche Lösung angeboten.

Zur Begründung eines »effizienten Strafrechts«, von Telefon- und Videoüberwachung, Platzverweisen usw. bemüht die konservative

Volkmar Schöneburg – Jg. 1958; Dr., studierte Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und ist zur Zeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität, zuletzt in »UTOPIE kreativ«: »Die Natur des Rechts« (Nr. 123; Januar 2001).

»Sicherheit gegenüber Kriminalität ist ein legitimes Grundbedürfnis und hohes Gut. Der Schutz gegen kriminelle Gewalt ist ein Grundrecht, das der Staat für jede und jeden zu gewährleisten hat. Er ist jedoch keine Begründung für den repressiven Staat und die Einschränkung der Bürgerrechte. Schutz vor Kriminalität muss mit einer langfristigen Politik verbunden werden, die die

Politik bestimmte *Mythen*, wie sie auch jüngst in den Thesen des *Bundesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen* (BACDJ) zur Kriminalpolitik strapaziert werden (vgl. Hefendehl/Hohmann 2001).

Der zentrale Mythos ist der von der *steigenden oder explodierenden Gewaltkriminalität*. Allerdings läßt sich weder aus den diversen staatlichen Sündenregistaturen in Form der Kriminalstatistiken noch aus den nichtstaatlichen wissenschaftlichen Befunden über die Entwicklung der Kriminalität, speziell der Gewaltkriminalität, ein dramatischer Verlust an ›Sicherheit‹ entnehmen, der derjenigen in der Rhetorik und im Diskurs behaupteten entspricht (vgl. Sack 1996: 31 f.; Hefendehl/Hohmann 2001: 24). In einem engen Kontext zur Dramatisierung der Kriminalitätsentwicklung steht die Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung. Natürlich soll nicht geleugnet werden, daß konkrete Kriminalstraftaten die Lebensqualität der Betroffenen beeinträchtigen und die Kriminalitätsbelastung auf 100 000 der strafmündigen Bevölkerung heute höher ist als vormals in der DDR (vgl. Buchholz 2001). Doch steht die Kriminalitätsfurcht in keinem Verhältnis zur realen Bedrohung. Insofern ist es eine der ›Leistungen‹ konservativer Politik, die sozialen, ökonomischen, psychologischen Unsicherheiten, die mit dem gesellschaftlichen Strukturwandel, der hohen Arbeitslosigkeit, dem Sozialabbau sowie in Ostdeutschland mit der Abwicklung einer ganzen Gesellschaftsordnung und der damit verknüpften Entwertung aller Lebensbereiche einher gehen, in eine alles überwuchernde Kriminalitätsfurcht und manifeste Fremdenangst kanalisiert zu haben (vgl. Gössner 1999: 33). Diese Furcht, geschürt durch einen Großteil der Medien, die die Ware Kriminalität vermarkten, und teilweise losgelöst von den tatsächlichen Gewalterfahrungen und -ereignissen, ist wiederum der Motor, der die Politik der ›inneren Sicherheit‹ antreibt.

Ein weiterer Mythos ist der von der *höheren Kriminalitätsbelastung* hier lebender Ausländer der zweiten und dritten Generation. Eine genauere Analyse ergibt jedoch unter Beachtung der sozialdemographischen und -strukturellen Unterschiede, daß ähnlich zusammengesetzte Bevölkerungsgruppen sich in der Kriminalitätsbelastung kaum unterscheiden. Vielmehr dient die These von der erhöhten Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Bevölkerung als Basis der populistischen Forderung nach einer restriktiven Ausländerpolitik und fördert ein ausländerfeindliches Klima.

Der Mythos von der *organisierten Kriminalität* dominiert seit Anfang der neunziger Jahre die kriminalpolitische Debatte. Vorherrschend ist die Auffassung, die organisierte Kriminalität bedrohe die ›innere Sicherheit‹. Dabei versucht die Diskussion an amerikanische Vorbilder anzuknüpfen. Aber ›organized crime‹ ist dort das Produkt einer Kulturindustrie und zugleich Instrument einer militärisch aufgerüsteten Sicherheitspolitik, die aber die sozialen Problemlagen des Drogenhandels und der Korruption nicht tatsächlich zu bearbeiten vermag. Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß es in einer durch internationale Verflechtung bestimmten Gesellschaft, die unter anderem probiert, das Drogenproblem nur durch Repression zu bewältigen, auch schwere Formen von sozialschädlichem Verhalten gibt (internationale Wirtschaftskriminalität, Waffenhandel usw.).

sozialen und politischen Ursachen von Kriminalität beseitigt.«

Programm der Partei des Demokratischen Sozialismus – Entwurf I, in: PDS Presse-dienst, Nr. 17 (27. April 2001), S. 15 f.

»...wir (erleben) einen dramatischen Grundrechte-Zerfall und Demokratie-Abbau. Der wachsenden Unsicherheit und Ungerechtigkeit wird mit der Keule der ›Inneren Sicherheit‹ begegnet. Das Gefühl der (sozialen) Unsicherheit in der Bevölkerung scheint erfolgreich in eine alles überwuchernde Furcht vor Kriminalität, vor ›Überfremdung‹ und Unordnung umfunktioniert worden zu sein – eine Furcht, die von konservativen und rechtsgerichteten Parteien und Teilen der Medien fleißig geschürt wird. Entsprechend sehen die neueren ›Rezepte‹ zur Beruhigung des gebeutelten Sicherheitsgefühls aus. An die sozialen und ökonomischen Ursachen und Bedingungen von Gewalt und Kriminalität denkt da kein Mensch mehr. Der ›Sicherheitsstaat‹ scheint in dem Maße aufgerüstet zu werden, wie der Sozialstaat abgetakelt wird.«

Rolf Gössner: Auf dem Weg in einen autoritären ›Sicherheitsstaat‹?, in: UTOPIE kreativ, Nr. 91/92 (Mai/Juni 1998), S. 102 f.

»Vor (dem) Schreckensbild vom ›Tatort Deutschland‹ wird eine Politik gemacht, die sich alle Mühe gibt, den aufgeputzten bürgerlichen Angsthäus halt zu bedienen, geeignete Sündenböcke zu präsentieren und Ressentiments zu schüren. Das ständig demoskopisch gemessene ›Sicherheitsgefühl‹ der Bevölkerung, dessen Niedergang mit der objek-

tiven Lage in keinem Verhältnis steht, wird zum absoluten Gradmesser der herrschenden Sicherheitspolitik erkoren, an dem kein Politiker und keine Partei vorbeizukommen glaubt. Insbesondere in Vorwahlkampfzeiten eskaliert die öffentliche Debatte um den starken Staat, um Law and Order und Null-Toleranz.« Rolf Gössner: Auf dem Weg in einen autoritären »Sicherheitsstaat«?, in: UTOPIE kreativ, Nr. 91/92 (Mai/Juni 1998), S. 102.

Was jedoch der Begriff der organisierten Kriminalität wirklich meint, bleibt unklar. Steht er lediglich für omnipotente internationale Geheimorganisationen (Mafia usw.) oder auch für die traditionelle Bandenkriminalität, die heute ihre Straftaten geschäftsmäßig organisiert und buchhalterisch mit dem Computer bearbeitet? Offensichtlich nicht von diesem Begriff erfaßt wird gegenwärtig der Unternehmenssektor. Aber gerade hier sind die Grenzen zwischen abweichendem und normkonformem Verhalten fließend, was die Kartellabsprachen und Korruptionsaffären der letzten Jahre und Tage belegen. Doch das herrschende kriminalpolitische Interesse fokussiert sich primär auf »crime in the streets« und nicht auf »crime in the suites«. Wie überhaupt die kriminogene Potenz des Reichtums, seiner Entstehung und Genealogie, seiner Verwendung und seiner Wirkung nicht Gegenstand des kriminalpolitischen Diskurses ist (vgl. Sack 1996: 34). Damit lenkt aber der politisch vorherrschende Bedeutungsinhalt der organisierten Kriminalität von den realen Strukturproblemen in Gesellschaft und Ökonomie, die es unter demokratischem Diskurs und Handeln zu reformieren gilt, ab (vgl. Albrecht 1997). Gesetzgeberisch führte die unter dem Begriff organisierte Kriminalität geführte Diskussion zu einer rigiden Verschärfung der Sicherheitsgesetze (unter anderem die Einführung geheimdienstlicher Methoden in den Strafprozeß und die Verschärfung des Drogenstrafrechts). Der Begriff dient dem Kriminaljustizsystem zur Legitimation, das Strafverfahren von angeblich komplizierenden und verfahrenshindernden normativen Elementen, die aber realiter die Bürgerfreiheit gegen einen übermächtigen Staat garantieren, zu beinigen.

Nicht zuletzt beschwört eine konservative Kriminalpolitik den Mythos von der *präventiven Wirksamkeit des Strafrechts*, in dessen Kontext schärfere Strafen, neue Tatbestände und beschleunigte Verfahren gefordert werden. Doch die Wirksamkeit des Strafrechts hinsichtlich seiner vorgegebenen Zwecke ist höchst begrenzt: weder ein Mehr an Strafen, noch ein Weniger an diesen hat einen nachweisbaren Einfluß auf das Kriminalitätsgeschehen. Die Kriminalität geht ihre eigenen Wege (vgl. Hassemer 1995: 483). Alle Verschärfungen des Strafrechts – in Ost und West – brachten keines der erhofften Resultate. Es sind vielmehr andere Ergebnisse zu konstatieren. Die Rückfallquote nach Verbüßung von Jugendstrafe, das heißt von Freiheitsstrafen bei Jugendlichen und Heranwachsenden, liegt zum Beispiel bei 80 Prozent (vgl. Ostendorf 2001: 151). Lediglich einer höheren Entdeckungsgefahr kommt ein gewisses generalpräventives Gewicht zu.

Resultat jener Kriminalpolitik sind seit Mitte der achtziger Jahre Akte einer »symbolischen Gesetzgebung« (vgl. Hassemer 1989), zum Beispiel das *Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität* von 1994, das *Gesetz über die Bekämpfung des Terrorismus* von 1986, das *Verbrechensbekämpfungsgesetz* von 1994 oder das *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderer gefährlicher Straftaten* von 1998. Gerade bei letzterem war der »externe« Verursachungszusammenhang augenscheinlich: Obwohl weder die polizeilich registrierten Sexualstraf-taten noch die Morde beziehungsweise Sexualmorde zum Nachteil von Kindern statistisch zugenommen

hatten, führten Medienberichte über verschiedene Großverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (unter anderem in Belgien) zu einem aufgeladenen kriminalpolitischen Klima. Als dann zwei Kinder Opfer von rückfälligen Sexualstraf-tätern wurden, war die Empörung der Medien und der Bevölkerung überwältigend. Der Gesetzgeber diagnostizierte – auch mit Blick auf die im Herbst anstehenden Bundestagswahlen – einen dringenden Handlungsbedarf, der dann in die Verabschiedung des Gesetzes mündete.

Es wird deutlich, daß die ›symbolischen‹ Gesetze Ersatzreaktionen des Gesetzgebers in der Absicht sind, durch Vorspiegelung gesetzlicher Effektivität und Instrumentalität öffentliche Empörung oder Angst zu beschwichtigen. Letztlich sind es Alibi- oder Krisen-gesetze, bei denen latente Funktionen die eigentlich vorgegebenen Funktionen überwiegen. Solch latente Funktionen sind die Befriedigung eines aktuellen ›Handlungsbedarfs‹, die Beschwichtigung der Bevölkerung oder die Demonstration eines starken Staates. Die offiziellen Kriminalstatistiken legen die Täuschung offen. Trotz allem gesetzgeberischen Aktionismus bleibt die Kriminalitätsbelastung im großen und ganzen unverändert.

Betrachtet man einmal die gesellschaftlichen Probleme, auf die sich die Kriminalisierungsforderungen und -formen beziehen, so sind das die sozialen Folgen, die sich aus einer *Optimierung von Partikularinteressen* in bestimmten Funktionsbereichen ergeben (Wirtschaft, Umwelt). Es sind Probleme, die aus der *weltgesell-schaftlichen Wohlstandsdiskrepanz* hervorgehen (Drogen- und Men-schenhandel), die von *sozialökonomischen und politischen Konflikt-lagen* bestimmt werden (Formen der Gewaltkriminalität, Terrorismus), die nicht *kalkulierbare Risiken einer ökonomisch angetriebenen, auf Profitmaximierung ausgerichteten Wissenschafts- und Technik-entwicklung* (Umwelt, Gentechnik usw.) betreffen. Indem diese so-zialen Problemlagen auf das strafrechtliche Zurechnungsmodell von individueller Schuld gebracht, auf individuelle Normabweichung reduziert werden, macht die Politik strukturelle Probleme politisch handhabbar und demonstriert Handlungsfähigkeit. Zugleich werden den gesellschaftlichen Problemen ihre Entstehungsgeschichte (diese wird auf die Momentaufnahme der kriminellen Tat eingegrenzt) und ihr Bedingungs-zusammenhang genommen. Gleichzeitig erspart man sich strukturpolitische Interventionen.

Die Fixierung der herrschenden Kriminalpolitik auf den straf-juristischen Zugriff bewirkt einen Ausblendungs- und Verschlei-e-rungsmechanismus, durch den Gesellschafts-probleme personalisiert werden und der politischen Zurechnung entgehen. Mit dem Heraus-greifen ›schwarzer Schafe‹ wird systematisch vom Kern der Pro-bleme abgelenkt. Daneben werden die strukturellen Probleme in einen greifbaren und vertrauten Ausdruck für die Menschen gebracht. Außerdem – vor dem Hintergrund leerer Kassen ist die Strafrechts-produktion die einfachste und scheinbar billigste Variante, politische Entschlossenheit zu demonstrieren.

Dem Strafrecht geht im Zuge dieser Entwicklung allmählich seine Rechtsstaatlichkeit verloren. Rechtsgüter verschwimmen. Grund-rechte werden ausgehöhlt. Kleiner und großer Lauschangriff, die

»Im Zuge (der) herrschenden Sicherheitspolitik kommt es schon längst zu Grenzüberschreitungen jenseits der Verfassung: Die Polizei bekam nachrichtendienstliche Befugnisse zugestanden; den Geheimdiensten werden ... zum Teil polizeiliche Aufgaben übertragen; das verfassungsgemäße Gebot der Trennung von Polizei und Geheimdiensten – das längst durchlöchert ist – wird offen zur Disposition gestellt; und eine verfassungswidrige Geheim-Polizei – auf legaler Basis – wird billigend in Kauf genommen.«

Rolf Gössner: Auf dem Weg in einen autoritären »Sicherheitsstaat«?, in: UTOPIE kreativ, Nr. 91/92 (Mai/Juni 1998), S. 103.

Ausweitung der Telefonüberwachung, die Rasterfahndung, die in diversen Polizeigesetzen geregelten Videoüberwachungen, Platzverweise, Aufenthaltsverbote sowie verdachts- und anlaßunabhängigen Kontrollen kennzeichnen den fließenden Übergang vom liberalen Rechtsstaat zum Kontrollstaat. Die Strafprozeßordnung wird vom Gesetz zur Sicherung der Rechte der Prozeßbeteiligten, letztlich eine Errungenschaft der Aufklärung, zu einem Eingriffskatalog umfunktionierte.

Offenbar ist eine Mehrheit der Politiker in diesem Lande bereit, der sogenannten Sicherheit die Rechtssicherheit und der sogenannten Sicherheit durch den Staat die Sicherheit vor dem Staat zu opfern sowie die Risiken der Freiheit im Rechtsstaat gegen das vermeintliche Behütetsein im starken Staat zu tauschen.

Die PDS muß über die Instrumentalisierung des Strafrechts für strafrechtsfremde Interessen aufklären. Zu kritisieren und zu skandalisieren ist das Ausweichen der Gesellschaftspolitik auf die Kriminalpolitik und der dabei zu verzeichnende Abbau rechtsstaatlicher Standards (vgl. Hoffmann-Riem 2000). Gerade die deutsche Geschichte lehrt, daß die Bürgerfreiheiten immer stärker durch die Inhaber der Staatsmacht, von ökonomischen Expansionsinteressen und von staatlich-gesellschaftlichen Strukturdefekten bedroht waren als von anderen Kriminellen, gesellschaftlichen Außenseitern oder sozialen und politischen Minderheiten, denen sich das Kriminaljustizsystem so vehement widmet (vgl. Gössner 1999: 46; Liskén 1997: 198).

Weniger Repression, mehr Prävention

Überwunden werden muß die ausschließliche Konzentration auf strafrechtliche Konfliktlösungen (vgl. Hess 1997), weil infolgedessen bessere Lösungen außerhalb des Strafrechts nicht mehr gesucht werden und die Hoffnungen auf die Kriminaljustiz ins Grotoske wachsen (vgl. Hassemer 1995: 485). Deshalb muß die PDS dem Ruf nach Pönalisierung und schärferen Strafen (selbst im Kontext des Rechtsradikalismus) entgegenwirken und der polizei- und strafrechtsdominierten Kriminalpolitik eine Absage erteilen.

Dazu zählt weiterhin, eine Entkriminalisierung im Bagatellbereich und im Drogenstrafrecht zu fordern. So folgt der Anstieg bei den in den Kriminalstatistiken verzeichneten Ladendiebstählen der Ausweitung von Selbstbedienungsgeschäften im Einzelhandel. Dabei ist Ladendiebstahl, so das Resultat von Untersuchungen, durchaus eine nüchtern kalkulierte Randbedingung des Verkaufserfolgs. Die Präventionsmaßnahmen der Warenbesitzer folgen allein Kosten Gesichtspunkten. Die Einschaltung der Strafjustiz folgt dann eher betriebswirtschaftlichen Erwägungen als dem Interesse am Normenschutz. Mit dem Verweis auf den Ladendiebstahl wird außerdem von anderen Schadensursachen abgelenkt, was beispielsweise steuerliche Gründe haben kann. Wenn nämlich ein großer Teil der Inventurdifferenz als Ergebnis von Ladendiebstählen ausgewiesen wird, dann unterliegt dieser Teil nicht der Steuerpflicht. Manchmal – so beim Betrug zum Nachteil von Versandhäusern – wird die Polizei lediglich für eine Ermittlungsleistung in Anspruch genommen, um eigene Recherchekosten zu verringern. Bedenkt man dies, dann

stellt sich die berechtigte Frage, ob – selbst aus einer innerrechtlichen Logik – eine so ausgeprägte Sorgfaltspflichtverletzung des Geschädigten den strafrechtlichen Schutz oder die strafrechtliche Sanktionierung nicht ausschließt. Jenseits der betriebswirtschaftlichen Profitabsicherung läßt sich jedenfalls keine schlüssige Begründung für die Notwendigkeit der strafrechtlichen Sanktion finden.

Auch die deutsche Politik erklärte, dem Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika folgend, den »war on drugs«. Die strafrechtlichen Folgen des mit dieser »Kriegserklärung« verknüpften Wettstreits zwischen Drogenkartellen und Staat sind verheerend. Praktisch ist heute in der BRD jeder Umgang mit Betäubungsmitteln, wie das Rauschgift in der Juristensprache heißt, verboten – Ein- und Ausfuhr, der Erwerb, die Weitergabe, das Überlassen, der Anbau, die Herstellung, das Handeltreiben und vor allem der Besitz. Damit ist faktisch auch der Konsum strafbar, und zwar von harten Drogen ebenso wie von weichen (Haschisch, Marihuana). Aber die Verfolgung des Konsums weicher Drogen ist weder strafrechtspolitisch noch strafrechtsdogmatisch zu begründen. Denn die weichen Drogen Haschisch und Marihuana besitzen kein Suchtpotential. Somit entfallen auch sämtliche den harten Drogen angelasteten Folgeprobleme wie eine suchtbedingte Beschaffungskriminalität oder teure Therapiemaßnahmen. Das Argument, die weichen Drogen seien »Einstiegsdrogen«, ist seit langem widerlegt. Es wird erst diskutabel unter dem Gesichtspunkt, daß eine flächendeckende Kriminalisierung alle Drogenkonsumenten in die gleiche Szene drängt. Zudem ist da noch das Problem der Doppelmoral. Es gibt nämlich auch legalisierte, gesundheitsschädigende Drogen wie Alkohol und Nikotin mit beträchtlichem Suchtpotential. »Dort wo die Bierzelte am größten sind, sind die Haschischstrafen am höchsten« (Schöndorf 2001: 23). Jedenfalls befindet sich die Justiz, nimmt man die Aufgabe des Strafrechts, die fundamentalen Regeln unseres Zusammenlebens zu schützen, ernst, mit der Verfolgung des bagatelhaften Konsums weicher Drogen (auf die die Hälfte aller Ermittlungsverfahren bei Drogen entfällt) auf Abwegen. Außerdem führte die allumfassende strafrechtliche Kontrolle im Drogenstrafrecht dazu, daß bereits entfernteste Vorbereitungshandlungen zu selbständigen Taten (um)definiert wurden und es quasi keine Unterscheidung mehr zwischen Gehilfen, Anstiftern und Tätern gibt.

Unberücksichtigt bleibt ferner, »daß mit der strafrechtlichen Beschränkung staatlicher Repression der Rechtsstaat letztlich steht und fällt« (Krauß 1999: 14). Anfang der neunziger Jahre verschärfte der Gesetzgeber sogar noch das Drogenstrafrecht, um gegen die Täter entschlossener vorgehen zu können, die rücksichtslos ihre Interessen durchsetzen und um die organisierte Kriminalität wirksam zu bekämpfen. Aber in der Regel schnappt die Polizei immer nur die Konsumenten und kleine Dealer. An die Hintermänner kommt sie nur schwerlich heran. Vertriebswege, die dahinter stehenden Organisationen, die Verstrickung des Staates, die Namen der Bosse bleiben weitgehend im dunkeln. Die Großen des Rauschgiftgeschäfts sind weltweit vor Strafverfolgung und Machtverlust sicher. Deshalb hält sich die Justiz an die Kleinen. Die Waffen, die gegen die Großen angeblich geschmiedet werden, treffen kleine und mittlere Kriminelle.

»Die Forderung nach Legalisierung von Drogen ist allein schon deshalb ein durch und durch sozialistisches Anliegen, weil damit der Drogenkonsum in den psychologischen und soziokulturellen Kontext gestellt wird, in den er tatsächlich gehört. (...) Wenn also Drogenprobleme als erlernte Verhaltensweisen begriffen werden müssen, dann ist klar, daß ihnen mit einem Verbot ... grundsätzlich nicht beizukommen ist.«
Tim Murphy: Drogenpolitik und die Linke, in: UTOPIE kreativ, Nr. 111 (Januar 2000), S. 58 und 66 f.

Sie erhalten Strafen, die sie wohl nie bekämen, würden neben ihnen die Chefs der Syndikate aus Bogota usw. sitzen (vgl. Schöndorf 2001: 92 ff.).

Über 80 Prozent der zu Freiheitsstrafe verurteilten Drogentäter sind suchtmittelabhängige Kleindealer. »Ein Strafrecht aber, das seine Täter ganz überwiegend aus den Opfern der Verbrechen syndikate rekurriert, hat seine Berechtigung verloren. Kriminalpolitik in diesem Bereich kann nur in einer konsequenten Entkriminalisierung liegen« (Krauß 1999: 15). Gleichzeitig bedarf es einer allgemeinen Liberalisierung der Drogenpolitik (einschließlich auch der differenzierten Drogenfreigabe), um dem illegalen Drogenhandel in der BRD wenigstens ansatzweise die Geschäftsgrundlage zu entziehen (vgl. Gössner 1999: 49). Die Drogenproblematik ist tendenziell aus dem strafrechtlich-polizeilichen Bereich in den sozial-gesundheitlichen zu verlagern (Stichwort: Hilfe statt Strafe).

Das Kriminalitätsphänomen ist immer wieder in den sozialen Zusammenhang zu stellen. Das bedeutet unter anderem, Entwicklungen zu unterstützen, bei denen es darum geht, die mit dem strafrechtlichen Konfliktlösungsmodell einhergehende Enteignung der Konfliktparteien partiell rückgängig zu machen. Die PDS sollte Tendenzen fördern, die eine Lösung dort ansiedeln, wo die Konflikte entstehen, also im und durch das soziale Umfeld von Schädiger und Geschädigtem. Als Orientierung gilt Wiedergutmachung und Entschädigung. Die *Gesellschaftlichen Gerichte* waren bei allen Widersprüchen ein solcher Ansatz unter den Bedingungen der DDR (vgl. Schöneburg 2001). Heute heißt das für die PDS beispielsweise, sich für eine verstärkte Konfliktregelung durch Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs im unteren und mittleren Bereich der Kriminalität einzusetzen. Zugleich gilt es, die kommunale Kriminalitätsprävention, basierend auf einer lokalen Kriminalitätsanalyse, auszubauen. *Ostendorf* nennt hier zehn Präventionsarten, die von einer Angstprävention über eine Freizeitprävention bis hin zu einer sozialökonomischen Prävention reichen und nicht durch polizeiliche Kontrolle dominiert werden.

Dabei kann jedoch eine kommunale Prävention nicht gesamtgesellschaftliche Probleme lösen. Sie ist keine Absage an eine Gesellschaftspolitik, die ihr Hauptaugenmerk auf strukturelle Benachteiligungen im ökonomischen, erzieherischen und sozialen Institutionsgefüge dieser Gesellschaft legen muß.

Für die PDS geht es um einen Paradigmenwechsel in der öffentlichen Sicherheitsdebatte: nicht mehr Repression, sondern mehr Prävention und damit gesellschaftliche Änderung sind notwendig!

Grenzen setzen und bewahren

Zu verteidigen ist durch die PDS heute die liberale Funktion des Strafrechts, staatliche Eingriffe zu begrenzen. Das ist nicht zuletzt auch eine wichtige Erfahrung aus der DDR-Geschichte. In der DDR wurde das Strafrecht von den Herrschenden im Zweifelsfall nur als Funktion und nicht als Maß der Macht gesehen. Das Strafrecht besteht eben nicht nur aus Strafdrohungen und Verboten, sondern auch aus der Sicherung von Verfahren und der Zusage von Garantien für die in diesen Verfahren Handelnden. Zum Strafrecht gehören genauso Rechtsverbürgungen für die von Strafdrohung, Strafverfahren

und Strafvollzug Betroffenen, die durch die herrschende Politik immer mehr zur Disposition gestellt werden. Dieses das Individuum schützende Strafrecht ist zu verteidigen!

Daran sollte man auch nach den Terroranschlägen vom 11. September in New York und Washington festhalten. Natürlich werfen die Anschläge zugleich kriminalpolitische Fragen auf. Was ist das Neue dieser Verbrechen und welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Ohne einer Relativierung das Wort zu reden: Die Zahl der Opfer in Hiroshima und Nagasaki war ungleich größer. Die neue Qualität der Attentate vom 11. September besteht hingegen darin, daß Verbrechen eines solchen Ausmaßes offensichtlich nicht mehr nur von Staaten innerhalb von Kriegen begangen werden. Es ist davon gesprochen worden, daß Kriege jetzt auch privatisiert werden, mit entsprechenden Folgen für die zivile Gesellschaft. Unabhängig davon, ob dem so ist: Mit purem Aktionismus, mit neuen Akten einer ›symbolischen Gesetzgebung‹, wie sie sich in den diversen Sicherheitspaketen niederschlägt, ist dem Phänomen des Terrorismus nicht beizukommen. Man sollte sich auch bei diesem sensiblen Thema nicht den Blick verstellen lassen: Feindbilder integrieren; Feindbilder ermächtigen; Feindbilder erlauben es, alle anderen gesellschaftlichen Gegensätze zu überspielen, zusammenzuzwingen. Sie dienen der »Selbstlegitimation von Macht und Bürokratie« (Beck 1993: 109). So legitimierte das Feindbild RAF in den siebziger Jahren einen umfassenden Strukturwandel im gesamten Sicherheitssystem der BRD unter einer sozial-liberalen Regierung (vgl. Gössner 1999: 24 ff.). Der Wandel führte zu einem ganz alltäglichen staatlichen Machtzuwachs und zu einer Erosion der Grund- und Freiheitsrechte. »Waren in der Verfassung ... demokratische, rechts- und sozialstaatliche Elemente miteinander verschmolzen, so obsiegten im antiterroristischen Kampf schließlich die autoritär-etatistischen Tendenzen über die schwächer ausgebildeten demokratischen Ansätze« (Scheerer 1988: 390). Im Zentrum der ›Anti-Terror-Gesetze‹ aus jener Zeit steht § 129a StGB (1976, Bildung terroristischer Vereinigungen), der 1986 noch einmal angepaßt wurde und einen Schritt vom rechtsstaatlichen Tat- zum uferlosen Gesinnungsstrafrecht markiert. Denn durch seine Anfangstatbestände des »Unterstützens« und »Werbens« für eine »terroristische Vereinigung« werden bereits soziale Kontakte kriminalisiert, Gesinnungen strafbar und die Grenze zwischen strafloser Vorbereitung und strafbarem Versuch aufgehoben (vgl. Gössner 1991). 85 Prozent der in den achtziger Jahren eingeleiteten Ermittlungsverfahren auf der Basis von § 129a StGB betrafen das »Unterstützen« und »Werbens«. Das Georg-Büchner-Zitat »Krieg den Palästen« und ein fünfzackiger Stern, an die Plastikwand einer U-Bahn gesprüht, brachten einer Münchener Arzthelferin wegen »Werbens« zwölf Monate Gefängnis ohne Bewährung (vgl. Gössner 1999: 31). Dies vor Augen trat Bündnis '90/DIE GRÜNEN im letzten Bundestagswahlkampf für die Streichung des § 129a StGB ein. Führende Liberale (unter anderem einer der damaligen ›Macher‹, Exinnenminister *Baum*) sahen es ähnlich. Nun braucht es nicht einmal 14 Tage, unter Federführung des früheren Verteidigers von *Grudrun Ensslin*, um einen § 129b vorzubereiten, der auch das Unterstützen einer terroristischen Vereinigung

»Spätestens seit Beginn der achtziger Jahre war in der Anwendung des § 129a – der ursprünglich auf die Bekämpfung bewaffneter Gruppen wie die RAF gemünzt war – eine Ausweitung auf einen wachsenden Kreis von politisch aktiven Personen und Gruppen zu verzeichnen. (...) Dabei zielte die staatliche Ausforschung und Verfolgung immer häufiger auf linksradikale Diskussionszusammenhänge, die mit dem ›Terrorismus‹ der RAF nichts zu tun hatten. Mit seinen Anfangstatbeständen ›Unterstützung und Werben für eine (sogenannte) terroristische Vereinigung‹ entpuppte sich § 129a als breit streuende Zensurwaffe gegen linke und linksradikale Meinungsäußerungen.« Rolf Gössner: Auf dem Weg in einen autoritären »Sicherheitsstaat«?, in: UTOPIE kreativ, Nr. 91/92 (Mai/Juni 1998), S. 101.

»Das herrschende ›Konzept‹ des permanenten Nachrüstens, des Verbietens, Ausgrenzens und Wegsperrens ist ein einfallloses, ein hilfloses Konzept, ein Armutszeugnis für Regierungen und Polizeiführungen. Statt Ausgrenzung und Drohgebärden ist eine Verbesserung der Lebensqualität und Lebensperspektiven für sozial schwache und insbesondere Jugendliche gefragt.«
 Rolf Gössner: Auf dem Weg in einen autoritären »Sicherheitsstaat«?, in: UTOPIE kreativ, Nr. 91/92 (Mai/Juni 1998), S. 106.

mit Sitz im Ausland unter Strafe stellt. Man hört bereits vom italienischen Ministerpräsidenten, daß die Globalisierungsgegner über eine terroristische Gesinnung verfügten. Gegen einen neuen § 129b waren bisher weder grüne noch liberale Stimmen zu vernehmen.

Der § 129b StGB ist nur ein Beispiel aus den geplanten Maßnahmen zur »Erhöhung der Sicherheit«, bei dem der »Block an der Macht« unter dem Ruf, den Rechtsstaat zu verteidigen, die Rechtsstaatlichkeit preisgibt. Ein anderes ist die angestrebte endgültige Aufhebung des Trennungsgebots zwischen Polizei und Geheimdiensten, eine grundlegende Konsequenz aus den bitteren Erfahrungen mit der Gestapo im Dritten Reich. Doch auch die Praxis des Ministeriums für Staatssicherheit in der DDR legt eine Verteidigung des Trennungsgebots nahe. Die PDS muß sich für die Rechtsstaatlichkeit im Straf- und Strafverfahrensrecht gegen den Druck des bürgerlichen Konsenses einsetzen. Denn: »Rechtsstaat ist die Meßlatte jeder Freiheitsbeschränkung – und nicht der Stab, mit dem man die Latte bequem überspringen kann« (Krauß 1993: 187).

Literatur

- Peter-Alexis Albrecht (1994): Das Strafrecht im Zugriff populistischer Politik, in: Neue Justiz, H. 5, S. 193 ff.
- Peter-Alexis Albrecht (1997): Organisierte Kriminalität: Das Kriminaljustizsystem und seine konstruierten Realitäten, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 229 ff.
- Ulrich Beck (1993): Der feindlose Staat. Militär und Demokratie nach dem Ende des Kalten Krieges, in: Unsel, S. (Hrsg.): Politik ohne Projekt?, Frankfurt/M. 1993, S. 106 ff.
- Erich Buchholz (2001): Sozialismus und Kriminalität, in: offensiv, H. 3.
- Rolf Gössner (1999): Erste Rechts-Hilfe. Rechts- und Verhaltenstips im Umgang mit Polizei, Justiz und Geheimdiensten, Göttingen.
- Rolf Gössner (1991): Das Anti-Terror-System. Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat, Hamburg.
- Winfried Hassemer (1989): Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, S. 553 ff.
- Winfried Hassemer (1995): Perspektiven einer neuen Kriminalpolitik, in: Strafverteidiger, H. 9, S. 483 ff.
- Roland Hefendehl/Olaf Hohmann (2001): Fischen im Trüben: Christlich – Demokratische Kriminalpolitik, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, H. 1, S. 23 ff.
- Henner Hess (1997): Skins, Stigmata und Strafrecht, in: Kriminologisches Journal, H. 1, S. 38 ff.
- Wolfgang Hoffmann-Riem (2000): Kriminalpolitik ist Gesellschaftspolitik, Frankfurt/M.
- Joseph Isensee (1983): Das Grundrecht auf Sicherheit, Heidelberg.
- Detlef Krauß (1999): Gift im Strafrecht, Öffentliche Vorlesung der Humboldt – Universität zu Berlin, H. 97, Berlin.
- Detlef Krauß (1993): Strafgesetzgebung im Rechtsstaat, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, H. 2, S. 183 ff.
- Hans Liskén (1997): Nachrichtendienste und »organisierte Kriminalität«, in: Grundrechte-Report, Hamburg.
- Hans Liskén (1994): »Sicherheit« durch »Kriminalitätsbekämpfung«?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, H. 2, S. 49 ff.
- Heribert Ostendorf (2001): Chancen und Risiken von Kriminalprävention, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, H. 4, S. 151 ff.
- Fritz Sack (1996): Kriminalpolitik im Modus der Macht, in: Strafrecht passé? Perspektiven moderner Kriminalpolitik, Berlin.
- Sebastian Scheerer (1988): Deutschland: Die ausgebürgerte Linke, in: Angriff auf das Herz des Staates. Soziale Entwicklung und Terrorismus, 1. Bd., Frankfurt/M., S. 193 ff.
- Erich Schöndorf (2001): Strafjustiz auf Abwegen. Ein Staatsanwalt zieht Bilanz, Frankfurt/M.
- Volkmar Schöneburg (2001): Gesellschaftliche Gerichte in der DDR – Eine alternative Form der Konfliktbewältigung?, in: Blick zurück ohne Zorn?, Pankower Vorträge, H. 32, S. 59 ff.